



SATZUNG

der Firma Quanmax AG

in der Fassung vom ~~02.02.2012~~06.11.2012

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

~~Quanmax AG~~ S&T AG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz/Oberösterreich.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit Computern, IT-Geräten und deren Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem IT-Sektor.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern sowie der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu dienen, wie insbesondere

- a) die Errichtung von in- und ausländischen Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften
- b) die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen sowie
- c) der Erwerb von ausländischen oder inländischen Unternehmen und deren Gründung sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung

d) der Abschluß von Unternehmensverträgen

§ 3

Veröffentlichungen/Bekanntmachung

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in der Wiener Zeitung.

§ 4

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden Kalenderjahresende.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.240.65939.337.459,00
(Euro ~~siebenundzwanzig~~ neununddreißig Millionen ~~zweihundertvierzigtausendsechshundertneunund-~~
~~fünfzigdreihundertsiebenunddreißigtausendvierhundertneunundfünfzig~~).

(2) Es ist zerlegt in 27.240.65939.337.459 Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

(3) Die Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen ist den Aktionären mit eingeschriebenem Brief zu übersenden oder im Bekanntmachungsblatt der Aktiengesellschaft bekanntzumachen.

(4) In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29.09.2008 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen)

durch Ausgabe von 3.000.000 auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit Stimmrecht beschlossen, welche nur soweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 05.06.2016

- a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 12.063.649,00 (Euro zwölf Millionen dreiundsechzigtausendsechshundertneunundvierzig) auf höchstens EUR 36.190.947,00 (Euro sechsunddreißig Millionen einhundertneunzigtausendneuhundert-siebenundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut im Sinne des § 153 Abs 6 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
 - ca) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder Führungskräften oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder Führungskräfte jeweils der Gesellschaft und/oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder
 - cb) gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder
 - cc) gegen Bareinlagen zur Aufnahme von Aktionären deren Beteiligung dem strategischen Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Absicherung der Beschaffung und/oder des Absatzes, dient, sowie
- d) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (ge-nehmigtes Kapital).

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden (Sammel-, Globalurkunde) zusammenzufassen. Der Anspruch eines Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Anteile ist ausgeschlossen.

III. DER VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer bis sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.
- (4) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat regelt die Geschäftsverteilung im Vorstand und hat ihm eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, sonst durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einem, zwei oder drei Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die längste nach § 87 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Zeit gewählt. Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs (9) AktG in der jeweils gültigen Fassung. Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

(3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Bestelldauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Bestellung wegfallen. Die Bestellung des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 3 stattfindet.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des

Aufsichtsrates verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter abzugeben.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahl den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in § 9 Abs (2) vorgesehene Bestelldauer gewählt.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Bestelldauer aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Innere Ordnung und Beschlußfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung hat längstens binnen einer Frist von einer Woche zu erfolgen und die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände zu enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, mündlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

(3) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Regelung trifft, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

(6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

(7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege ohne Sitzung gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlußfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung an den Stellvertreter innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht.

(8) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entstandenen baren Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist. Über die Gewährung einer Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 13 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 2. Satz AktG ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V.
DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14
Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder an einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs oder in Hagenberg im Mühlkreis statt.
- (3) Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung bei ordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen und bei außerordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muss.

§ 15
Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- (2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung), welche die Angaben gemäß § 10a Abs 2 AktG enthält.
- (3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind.
- (4) Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als fünf Tage sein und bedarf der Übermittlung in Textform. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetzwerk der Kreditinstitute entgegen, sofern der Teilnehmer

eindeutig identifiziert werden kann, sofern in der Einberufung nichts anderes festgelegt wird.

(5) Depotbestätigungen werden von der Gesellschaft ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an die Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 16

Stimmrecht

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Sofern die Einlage auf eine Aktie nicht oder nicht zur Gänze einbezahlt ist, gewährt die Aktie kein Stimmrecht.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft zu übermitteln ist. Die Vollmachtsurkunde hat bei der Gesellschaft zu verbleiben. Die Textform ist ausreichend. Die Übermittlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

§ 17

Verlauf der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

(3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen ein Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

(4) Wenn bei Wahlen durch die Hauptversammlung im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes durch den Abschlußprüfer hat der Vorstand die vorhin genannten Unterlagen samt Prüfungsbericht des Abschlußprüfers gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats, spätestens jedoch binnen der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres, hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung insbesondere zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und zur Entscheidung über die Verteilung des Bilanzgewinnes einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verteilung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie ist ermächtigt, den Reingewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 53 AktG bestimmt werden.

(3) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Einlagen, die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen sind.

(4) Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 20 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Aktiengesellschaft gehen bis zum Gesamtbetrag von EUR 14.000,00 zu Lasten der Gesellschaft.